



# **Polzeiverordnung der Stadt Blieskastel**

## **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen in der Stadt Blieskastel**

**in der Fassung vom 31.März 2017**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S.1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt**

##### **Grundsatzvorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

#### **II. Abschnitt**

##### **Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- § 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 3 Verunreinigungen
- § 3 a Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 4 Verzehr alkoholischer Getränke, Drogenkonsum
- § 5 Übernachten
- § 6 Hunde
- § 7 Grünstreifen, Grünflächen
- § 8 Verschließen von Schranken
- § 9 Plakatierungsverbot
- § 10 Taubenfütterungsverbot
- § 11 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 12 Verbrennen von Gegenständen
- § 13 Anpflanzungen
- § 14 Hausnummerierung und Anbringung von Hinweisschildern
- § 15 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 16 Schutz des Straßenverkehrs

§ 17 Nutzung der öffentlichen Anlagen  
§ 18 Betreten von Eisflächen

§ 19 Offene Feuer überlieferten Brauchtums

### **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

- § 20 Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 In-Kraft-Treten

## **I. Abschnitt Grundsatzvorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Ergänzend zu den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthält diese Polizeiverordnung Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Blieskastel.

- (1) auf öffentlichen Straßen gem. § 2 des Saarl. Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) in öffentlichen Anlagen, insbesondere Grünanlagen, Friedhöfen, Denkmälern, Brunnen, Sportanlagen, Badeanstalten und Badeplätze sowie Liegewiesen, Freizeitanlagen, Spielplätzen, Marktplätzen, Schulhöfen, vorschulischen Einrichtungen, Gewässern und deren Ufer.

## **II. Abschnitt Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

### **§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme so zu verhalten, dass andere nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Für die Teilnahme am Straßenverkehr gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) *In öffentlichen Anlagen und auf Straßen ist bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschung körperlicher Behinderung, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern, Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren verboten.*
- (3) *Straßenmusiker oder –schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und in Anlagen nach 30 Minuten so verändern, dass sie am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen. Regelungen des Straßenverkehrs bleiben von dieser Vorschrift unberührt.*

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Bäume, Einfriedungen, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen auch in geringen Mengen (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) außerhalb von Abfalleimern verboten.

- (3) In an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörben dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle eingefüllt werden.
- (4) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. Wertstoffe dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien befüllt werden. Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe abzulagern.
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss in der Nähe des Verkaufsstandes einen Abfallbehälter aufstellen und diesen bei Bedarf entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren bzw. ausgegebenen Verpackungen zu beseitigen.

### **§ 3 a**

#### **Schneeüberhänge und Eiszapfen**

- (1) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 4**

#### **Verzehr alkoholischer Getränke, Drogenkonsum**

Es ist untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Erbrechen, Notdurft verrichten, Eingriffen in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden können.

### **§ 5**

#### **Übernachten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien verboten. Das Aufstellen von geeigneten Einrichtungen zum Wohnen oder Schlafen in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen ist nicht zulässig.

### **§ 6**

#### **Hunde**

- (1) <sup>1</sup>Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen. <sup>2</sup>Die beaufsichtigende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass niemand gefährdet und Sachschäden vermieden werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in öffentlichen Anlagen, sowie an Feldwirtschaftswegen, die sich unmittelbar an einer öffentlichen Straße befinden, sind Hunde an der Leine zu führen. Vorgenanntes gilt auch für den Bliestalfreizeitweg. <sup>3</sup>Die Leine muss so beschaffen und befestigt sein, dass auf das Verhalten des Hundes jederzeit eingewirkt werden kann und sich der Hund nicht eigenmächtig von der Leine lösen kann.
- (3) <sup>1</sup>Auf öffentlichen Straßen, die nicht unter die Regelung des Absatz 2 fallen, dürfen Hunde unter Aufsicht frei herumlaufen. <sup>2</sup>Dabei hat die beaufsichtigende Person die Sorgfaltspflicht des Absatzes 1 besonders zu wahren und auf andere Personen und Tiere Rücksicht zu nehmen. Die vorgenannte Pflicht zur Rücksicht beinhaltet, dass der Hund, bei Kontakt mit anderen Personen und Tieren, an die Leine zu nehmen ist. <sup>3</sup>Die beaufsichtigende Person hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit auf das Verhalten des Hundes eingewirkt werden kann. <sup>4</sup>In unüberschaubaren oder gefährlichen Situationen ist der Hund unverzüglich an die Leine zu nehmen. <sup>5</sup>Auch beim freien Auslauf hat die Aufsichtsperson die Leine ständig und griffbereit mitzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Den beaufsichtigenden Personen von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. <sup>2</sup>Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze, Liegewiesen, Schulhöfe, Friedhöfe, Badeplätze, Badeanstalten; Sportanlagen sowie Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten.<sup>2</sup> Dieses Verbot gilt nicht für behördliche Diensthunde im Einsatz, Assistenzhunde sowie Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

## **§ 7**

### **Grünstreifen, Grünflächen**

Grünstreifen und Grünflächen dürfen mit Kraftfahrzeugen weder beparkt noch befahren werden, sofern das Parken und Befahren nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

## **§ 8**

### **Verschließen von Schranken**

Schranken an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nur von berechtigten bzw. hierzu befugten Personen geöffnet werden. Die Schranken sind sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß zu verschließen.

## **§ 9**

### **Plakatierungsverbot**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch die Veranstalterin oder den Veranstalter, auf die oder auf den mit jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

## **§ 10**

### **Taubenfütterungsverbot**

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

## **§ 11**

### **Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Schadstoffe auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

## **§ 12**

### **Verbrennen von Gegenständen**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen - mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle bis zu einer Menge von 2 cbm- verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden.

### **§ 13 Anpflanzungen**

- (1) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstücks, auf dem sie stehen, so zurückzuschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Übersichtlichkeit der Verkehrsanlagen für den Verkehrsteilnehmer gewahrt und die Straßenbeleuchtung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über Fahrbahnen und in einem Abstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand muss ein Verkehrsraum von mindestens 4,50 m Höhe, über Gehwegen ansonsten ein Verkehrsraum von mindestens 3 m Höhe freigehalten werden.
- (3) Dürre Äste, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinabfallen können, sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstückes auf dem der Baum oder Strauch steht, zu entfernen.
- (4) Im Interesse der Verkehrssicherheit und Verkehrsleichtigkeit sind alle Straßenanlieger, von deren Eigentum die Beeinträchtigung ausgeht zum Freischneiden bzw. Freihalten der Verkehrszeichen, Wegweiser, Ortstafeln und Sichtfelder an allen städtischen Straßen sowie Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.

### **§ 14 Hausnummerierung und Anbringung von Hinweisschildern**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der ihm von der Gemeinde gem. § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch festgesetzten und schriftlich mitgeteilten Hausnummer binnen angemessener Frist, spätestens jedoch 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss an dem Gebäude straßenseitig befestigt werden. Sie ist so anzubringen, dass sie von der am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche einwandfrei lesbar ist. Ist die Hausnummer am Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche her nicht deutlich lesbar, so ist sie unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (3) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.
- (4) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

## **Auffahrtsrampen in Straßenrinnen**

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum oder der Abfahrt in den Verkehrsraum zu entfernen.

### **§ 16**

#### **Schutz des Straßenverkehrs**

- (1) Blumenkästen sowie sonstige Gegenstände auf Fensterbänken und Balkonen sind so zu sichern, dass sie nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche herabstürzen können.
- (2) Einfriedungen neben Straßen und Gehwegen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere Gegenstände entstehen. Durch die Einfriedungen darf der Straßenverkehr nicht gefährdet bzw. behindert werden.
- (3) Transparente und andere Gegenstände, (Strahler, Lichterketten usw.) die über öffentliche Straßen oder in öffentlichen Anlagen gespannt werden oder in solche hineinragen, sind so anzubringen und müssen so beschaffen sein, dass sie auch bei extremen Witterungsverhältnissen keine Gefahrenquelle darstellen. Bei Näherungen und Kreuzungen von elektrischen Leitungen sind die jeweils gültigen Vorschriften des zuständigen Elektroversorgungsunternehmens zu beachten. Eine lichte Höhe von 5 m ab Oberkante der Verkehrsfläche muss immer gewährleistet sein. Vor einer entsprechenden Installation ist die Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde oder zuständige Straßenmeisterei des Landesamtes für Straßenwesen) einzuholen.

### **§ 17**

#### **Nutzung der öffentlichen Anlagen**

- (1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Jedes Verhalten, das geeignet ist, den Sachwert oder den Erholungswert für andere in unzumutbarer Weise zu mindern, ist untersagt.
- (2) Insbesondere ist verboten
  1. das Befahren mit sowie das Parken von Kraftfahrzeugen (auch Krafträdern), soweit nicht durch Verkehrszeichen eine andere Regelung getroffen ist,
  2. das Betreten der Pflanzbeete der öffentlichen Grünanlagen durch Besucher,
  3. Tonwiedergabegeräte so laut zu betreiben, dass andere Besucher oder Anwohner gestört werden können,
  4. der Aufenthalt auf einem Kinderspielplatz in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie die Benutzung der auf den Kinderspielplätzen oder in den Grünanlagen aufgestellten Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre.

### **§ 18**

#### **Betreten von Eisflächen**

Eisflächen auf Gewässern, die sich in öffentlichen Anlagen befinden, dürfen nur betreten werden, wenn sie von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich zum Betreten freigegeben worden sind.

## **§ 19**

### **Offene Feuer überlieferten Brauchtums**

- (1) Offene Feuer überlieferten Brauchtums (Hexen-, Oster-, Mai-, Sonnenwend- und Martinsfeuer) auf öffentlichen Flächen sind der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Aus der Anzeige hat neben dem Datum des Abrennens insbesondere hervorzugehen, welche Personen die Verantwortung für die Einhaltung der folgenden Absätze übernimmt, an welcher Örtlichkeit das Feuer abgebrannt werden soll und welche Menge an Holz abgebrannt werden soll.
- (2) Für das Abbrennen von Feuer überlieferten Brauchtums ist lediglich trockenes und naturbelassenes Holz zulässig.
- (3) Brennbare Flüssigkeiten, insbesondere Benzin und Öl, dürfen zum Anzünden nicht benutzt werden.
- (4) Abfälle und Plastikreste dürfen nicht mitverbrannt werden.
- (5) Wird das Holz für ein Feuer gestapelt ist dies grundsätzlich erst unmittelbar vor dem Abrennen zulässig. Wurde das Holz bereits im Vorfeld gestapelt, so ist der Stapel unmittelbar vor dem Abrennen umzuschichten. Es ist sicherzustellen, dass sich im Holzstapel kein Tier eingenistet hat.
- (6) Das Feuer ist durchgehend von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Diese haben sicherzustellen, dass sich Personen und Tiere dem Feuer lediglich auf eine Distanz nähern, in welcher nach objektiv zu erwartenden Gesichtspunkten keine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere ausgeht.
- (7) Offene Feuer überlieferten Brauchtums bei welcher mehr als ein Kubikmeter Holz verbrannt werden sollen, sind während des gesamten Abbrennvorganges als auch beim Löschen des Feuers von einer Feuersicherheitswache der Feuerwehr zu überwachen.
- (8) Weitere Regelungen zur Durchführung von offenen Feuern überlieferten Brauchtums, bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Im Rahmen der weiteren fallbezogenen Beurteilung von einzelnen beantragten Feuer können zusätzliche individuell-konkrete Regelungen getroffen werden.

### **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

#### **§ 20 Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies mit öffentlichen Interessen vereinbart ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen bewilligt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die für die Zulassung maßgebenden Tatsachen weggefallen sind oder sich geändert haben oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Der Antrag ist mindestens eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, beim Bürgermeister als Ortspolizeibehörde zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden

#### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 SpolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. *entgegen § 2 Abs.2 bandenmäßig bzw. organisiert bettelt, bettelt durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen, bettelt mit Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, bettelt unter Zuhilfenahme von Kindern, bettelt unter Vortäuschung von künstlerischen Darbietungen sowie bettelt mit Zirkustieren.*
  2. *entgegen § 2 Abs. 3 als Straßenmusiker oder- schauspieler den Standort seiner Darbietung auf öffentlichen Straßen und Anlagen der Stadt Blieskastel nach 30 Minuten nicht so verändert, dass er am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist oder den Standort um nicht mindestens 200 Meter verlegt.*
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen und deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter wegwirft,
  5. entgegen § 3 Abs. 3 Haus- oder Gewerbeabfälle in aufgestellte Abfalleimer einfüllt,
  6. wer entgegen § 3 Abs. 4 Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliche Wertstoffe mit anderen als für ihre Zwecke vorgesehenen Materialien befüllt oder Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe ablagert,
  7. wer entgegen § 3 Abs. 5 keine Papierkörbe aufstellt und leert und seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  8. wer entgegen § 3a Abs. 1 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt,
  9. wer entgegen § 3a Abs. 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
  10. wer sich entgegen § 4 zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederlässt und andere Personen dadurch gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert

- oder verängstigt,
11. wer entgegen § 5 im Freien übernachtet, oder zum Wohnen oder Schlafen geeignete Einrichtungen aufstellt,
  12. wer entgegen § 6 Abs. 1 Hunde beim Auslaufen nicht beaufsichtigt,
  13. wer entgegen § 6 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
  14. *wer entgegen § 6 Abs.3 Hunde bei Kontakt mit anderen Personen oder Tieren nicht an die Leine Nimmt oder beim Auslauf keine Leine mit sich führt,*
  15. *entgegen § 6 Abs.4 Hunde öffentliche Straßen Anlagen verunreinigen lässt und gleichwohl von Hunden verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.*
  16. *entgegen § 6 Abs. 5 Hunde auf Spielplätzen, Liegewiesen, Schulhöfen, Friedhöfen, Badeplätzen, Badeanstalten, Sportanlagen sowie auf Anlagen von vorschulischen Einrichtungen mitnimmt*
  17. wer entgegen § 7 öffentliche Grünstreifen und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen beparkt oder befährt,
  18. wer entgegen § 8 unberechtigt oder unbefugt Schranken öffnet oder sofort nach der Durchfahrt nicht ordnungsgemäß verschließt,
  19. wer entgegen § 9 Abs. 1 Straßen, Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen mit Plakaten beklebt, beschriftet, besprüht oder bemalt,
  20. wer entgegen § 9 Abs. 2 Plakatanschläge, Beschriftungen usw. nicht unverzüglich entfernt,
  21. wer entgegen § 10 wildlebende Tauben füttert,
  22. wer entgegen § 11 Fahrzeuge oder Gegenstände reinigt,
  23. wer entgegen § 12 Gegenstände verbrennt,
  24. wer entgegen § 13 Abs. 1 und 3 Bäume, Hecken und Sträucher nicht zurückschneidet, Verkehrsraum für Fahrbahnen oder Gehwege verengt bzw. dürre Äste nicht entfernt,
  25. wer entgegen § 13 Abs. 4 Verkehrszeichen, Wegweiser, Ortstafeln und Sichtfelder an allen städtischen Straßen sowie Bundes und Landstraßen nicht freischneidet bzw. freihält,
  26. wer entgegen § 14 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit einer Hausnummer versieht,
  27. wer entgegen § 14 Abs. 3 das Anbringen von Schildern nicht duldet,
  28. wer entgegen § 15 feste Auffahrtsrampen einbaut bzw. bewegliche Rampen nach der Auf- bzw. Abfahrt nicht unverzüglich aus dem Verkehrsraum entfernt,
  29. wer entgegen § 16 Abs.1 Blumenkästen sowie sonstige Gegenstände nicht sichert,
  30. wer entgegen § 16 Abs. 2 Einfriedungen so anlegt, dass Verkehrsteilnehmer behindert, gefährdet oder verletzt werden,
  31. wer entgegen § 16 Abs. 3 Transparente und andere Gegenstände nicht ordnungsgemäß anbringt bzw. für ausreichende Beschaffenheit sorgt,
  32. wer entgegen § 17 Abs. 2 eine öffentliche Anlage befährt oder beparkt, Pflanzenbeete betritt, Tonwiedergabegeräte betreibt oder sich außerhalb der festgesetzten Zeiten auf einem Kinderspielplatz aufhält oder entgegen der festgesetzten Altersgrenze Spielgeräte benutzt,
  33. wer entgegen § 18 eine von der Ortspolizeibehörde nicht freigegebene Eisfläche betritt,
  34. wer entgegen § 19 Abs.1 ein offenes Feuer überlieferten Brauchtums nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt,
  35. wer entgegen § 19 Abs.2 nasses oder behandeltes Holz verbrennt,

36. wer entgegen § 19 Abs.3 brennbare Flüssigkeiten, insbesondere Benzin oder Öl, benutzt,
37. wer entgegen § 19 Abs.4 Abfall oder Plastikreste mitverbrennt,
38. wer entgegen § 19 Abs.5 zum Abbrennen beabsichtigtes Holz im Vorfeld stapelt und nicht unmittelbar vor den Abrennen umschichtet,
39. wer sich entsprechend § 19 Abs.1 als verantwortliche Person meldet und nicht sicherstellt, dass das Feuer gemäß § 19 Abs.6 dauerhaft von zwei volljährigen Personen beaufsichtigt wird.
40. wer entgegen § 19 Abs. 7 mehr als einen Kubikmeter Holz verbrennt und keine Feuersicherheitswache der Feuerwehr zur Überwachung des Abbrennens und Löschens des Feuers vorhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 63 Abs.2 SPolG).

**§ 21**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Annelie Faber-Wegener  
Bürgermeisterin